

Rahmenvereinbarung

über die Produktion und Lieferung des Mitarbeitermagazins der Berliner Feuerwehr

Zwischen *dem Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr*

vertreten durch die *Landesbranddirektor und seinem Ständigen Vertreter,
hier vertreten durch den Leiter des Stab Kommunikation
Voltairestraße 2
10179 Berlin*

- Auftraggeberin (AG) -

und *Firma*

- Auftragnehmer/in (AN) -

vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der/die AN übernimmt die Produktion und Lieferung des Mitarbeitendenmagazins 333er der Berliner Feuerwehr zum 01.06.2026, 01.09.2026, 01.12.2026 und 01.03.2027. Der/die AN ist dabei verpflichtet, die Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung zu erbringen.

Der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben.

2. Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich durch:

- die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung
- die Vergabeunterlagen, das Angebot und sämtlichen Anlagen des Angebotes

3. Im Weiteren gelten für die Abwicklung des Auftrages:

- Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der Feuerwehr in der bei Aufforderung zur Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung 2003.
- Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt - Wirt-214 BVB.
- Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen - Wirt-2143 BVB.
- Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Wirt-2144 BVB.
- Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung - Wirt-2141.
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Umweltschutzanforderungen - Wirt-2145

§ 2

Auftragsabwicklung

1. Von der jeweiligen AG und dem/der AN werden jeweils eine Ansprechperson und ein/eine Vertreterin/Vertreter zu Beginn des Vertrags schriftlich benannt. Die Ansprechperson beider Parteien bzw. deren Vertreterin/Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.
2. Nach Vertragsabschluss ist die Jahresplanung für die kommenden Ausgaben unverzüglich zwischen den Vertragspartnern schriftlich abzustimmen. Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind gegenseitig unverzüglich bekannt zu machen. Außerordentliche Redaktionsitzungen/ -themen sind kostenlos zu ermöglichen.
3. Die jeweilige Ausgabe des Magazins ist in handelsüblicher Verpackungsgröße von jeweils 5 Exemplaren je Verpackungseinheit zu liefern.
4. Die Anlieferung der/des AN kann werktags von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr erfolgen. Die Anlieferung erfolgt auf Gefahr der/des AN frei Versandanschrift einschließlich Verpackung und etwaiger sonstiger Kosten.
5. Kann die Lieferung nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Regelfrist sowie gem. der Liefer- und Ausführungszeit (s. Leistungsbeschreibung Kap. 6) erfolgen, ist die Auftrag gebende Stelle unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Die Lieferung erfolgt dann spätestens am übernächsten Werktag.

Erfolgt eine Lieferung auch innerhalb dieser verlängerten Frist nicht, behält sich die AG vor, den Vertragsgegenstand bei einem anderen Unternehmen zu beschaffen. Entstehen dem AG dadurch höhere oder zusätzliche Kosten, werden diese der/dem AN in Rechnung gestellt.

6. Bei Lieferung (auch bei Teillieferung) ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung an die AG zu übergeben.

Die AG verpflichtet sich unverzüglich, spätestens aber bis zum nächsten Werktag 9.00 Uhr, den Lieferumfang zu prüfen, die Richtigkeit der Leistung (Art und Anzahl) der/dem AN auf einer Ausfertigung des Lieferscheins zu bestätigen (bzw. Falschlieferungen anzuzeigen) und den bestätigten Lieferschein an den AN zu übergeben.

Die/der AN übernimmt für den AG die Zuordnung der bestätigten Lieferscheine zur Rechnung.

7. Mangelhafte Vertragsgegenstände sind unverzüglich nach Mängelmeldung komplett und kostenfrei bei der Anlieferungsstelle auszutauschen.
8. Der/die AN ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur termingerechten Auftragserfüllung auszuschöpfen und jegliche Form von Lieferverzögerung zu vermeiden.

§ 3

Preise der vertraglichen Leistungen

1. Grundlage für die Preisgestaltung während der gesamten Vertragslaufzeit ist dem Preisblatt zu entnehmen.

§ 4

Menge der vertraglichen Leistungen

1. Der Leistungsumfang kann nach Bedarf der AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Dies gilt insbesondere für:
 - Anzahl der Druckexemplare
 - Seitenumfang
 - Anzahl der Infografiken und Illustrationen
 - Anzahl der Redaktionskonferenzen
 - Veröffentlichungsdatum
2. Der/die AN kann eine Änderung des Leistungsumfangs zurückweisen, wenn die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung dann, wenn die Erfüllung nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Ein entsprechender Nachweis ist in schriftlicher Form vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
3. Es wird die Leistung von vier Ausgaben des 333er in Anspruch genommen. Nachdem diese vier Ausgaben veröffentlicht wurden, endet diese Rahmenvereinbarung.

§ 5

Statistik

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche bei ihm eingehende Bestellungen zu dokumentieren. Bei Bedarf ist dem Auftraggeber eine Umsatzstatistik je Los zu liefern, aus der der wertmäßige Gesamtbruttoumsatz zu ersehen ist.

Die aktuellen Abnahmezahlen je Artikel werden insbesondere für die Auftragswertschätzung zur Vorbereitung einer neuen Ausschreibung benötigt.

§ 6

Rechnungen, Zahlungsfrist

1. Der AN erstellt nach Lieferung jeder Ausgabe des Mitarbeitermagazins eine separate Rechnung für die auftraggebende Stelle.

Der Rechnung sind die jeweils zugehörigen bestätigten Lieferscheine beizufügen.

Die Rechnungslegung erfolgt spätestens vier Wochen nach der Lieferung jeder Ausgabe.

Die Rechnung muss einen Nettobetrag ausweisen. Handelt es sich um eine Leistung, die der Umsatzsteuer unterliegt, erfolgt die Abrechnung zum Nettobetrag zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer, die zusätzlich gesondert auszuweisen ist.

Der AN übersendet die Rechnungen an:

Berliner Feuerwehr
Stab Kommunikation
10150 Berlin (Postanschrift)

2. Die AG zahlt nach vollständiger Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfbareren Rechnung bargeldlos auf das von der/vom AN anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn die AG rechtzeitig ihr Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.
3. Im Falle eines ordnungsgemäß gerügten Mangels beginnen die genannten Fristen mit Beseitigung des Mangels.

§ 7 **Sicherheitsleistung**

Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:
(wenn nicht zutreffend, dann „Keine“) „Keine“

§ 8 **Pflichten der AG**

1. Die AG verpflichtet sich, alle erforderlichen Unterlagen, Schriftarten und Geschäftsanweisungen des Corporate Designs entsprechenden des jeweiligen Produktionsplans zur Verfügung zu stellen.

§ 9 **Pflichten des AN**

1. Die/der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die/der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche hierdurch erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen, Informationen und sonstige Geschäftsangelegenheiten der AG auch nach Beendigung des Vertrags vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst bekannt werden können.
2. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen für alle Nutzungsarten und Medien ausschließlich und unbefristet bei der AG.
3. Die/ der AN überträgt der AG ein zeitlich unbefristetes, ausschließliches, räumlich und inhaltliches Nutzungs- und Verwertungsrecht aller nach Leistungsbeschreibung erbrachter Unterlagen, Fotos, Grafiken, Illustrationen und Artikel. Die Rechteeinräumung bezieht sich auf alle Nutzungsarten und Medien. Die/der AN räumt dem AG ausdrücklich auch das Recht ein, Veränderungen und Weiterbearbeitungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 10 **Gewährleistung**

Ergänzend gilt zu den Regelungen der ZVB und BVB der Berliner Feuerwehr die gesetzliche Gewährleistung.

§ 11 **Vertragsbeendigung**

Der Vertrag wird für insgesamt 4 Ausgaben geschlossen.

Die AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn:

- die übernommene Leistung nicht zu dem von der AG benannten Zeitpunkt beginnt, oder nicht der mit dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft
- schuldhaft gegen die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Pflichten verstößt
- oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 **Sonstige Vereinbarungen**

1. Die/ der AN ist für die AG der Generalauftragnehmer. Die/der AN verpflichtet seine Nachunternehmer auf Einhaltung der von der AG festgelegten Anforderungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstige Liefer- oder Zahlungsbedingungen der/des AN finden keine Anwendung.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt am XX.XX.2026 (ab Zuschlagserteilung) in Kraft und endet mit Veröffentlichung der vierten Ausgabe, d.h. voraussichtlich am 01.03.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Hinweis:

Mit Abgabe eines Angebotes haben Sie die Rahmenvereinbarung vollständig anerkannt.